

Mitteilung des Senats

vom 8. Februar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ankauf von Grundflächen zur Anlage der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen	S. 157.
2. Antrag, betreffend Spielplätze und Promenadenweg in Woltmershausen	" 157.
3. Angestellte vom „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpken-Stiftung“	" 157.
4. Untersuchung der Abwässer	" 161.

1. Ankauf von Grundflächen zur Anlage der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Februar d. J. bei.

2. Antrag, betreffend Spielplätze und Promenadenweg in Woltmershausen.

Der Senat hat die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

3. Angestellte vom „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpken-Stiftung“.

Die Vorstände der Vereine „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpken-Stiftung“, denen im Jahre 1876 die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen sind, haben sich an den Senat mit dem Ersuchen gewendet, veranlassen zu wollen, daß den Vorstehern der beiden Anstalten, sowie dem ersten Lehrer des Ellener Hofes und der ersten Lehrerin des Hartmanns Hofes die Gewährung von Ruhegehalt, den ersteren auch die Gewährung von Witwen- und Waisenpension aus Staatsmitteln zugesichert werden möge, wozu die Vereine aus eigenen Mitteln nicht in der Lage seien.

Zur Begründung dieses Ersuchens ist namentlich das Folgende vorgetragen worden:

Die Vereine „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpken-Stiftung“ verfolgen das Ziel, sittlich verwahrloste Kinder durch Erziehung und Unterricht in je einer zu dem Zwecke errichteten Anstalt zu einem gesitteten Lebenswandel zurückzuführen und sie zu einem ihnen angemessenen Lebensberufe vorzubereiten. Der Ellener Hof dient der Erziehung von Knaben, während im Hartmanns Hof Mädchen Aufnahme finden. Beide Vereine, die im übrigen unter sich selbstständig sind, aber unter der gleichen Verwaltung stehen, haben im Interesse und zum Segen der auf Abwege geratenen, ebenso aber der nur gefährdeten und der Verwahrlosung ausgesetzten Jugend seit ihrem Bestehen eine umfassende, gemeinnützige Tätigkeit entfaltet. Um nur einige Einzelheiten anzuführen, so ergibt die Anlage 1 für den im Jahre 1846 gegründeten Ellener Hof, daß die Zahl der Zöglinge im letzten Jahrzehnt zwischen 31 und 52 geschwankt hat, für die in den einzelnen Jahren ohne Berücksichtigung der Zinsen des Werts der Anstaltsgebäude z. zwischen 15 000 M und 25 600 M Kosten oder durchschnittlich im letzten Jahre für jeden Knaben 503 M aufgewendet sind, während den Behörden, z. B. der Armenpflege, ein Pflegegeld von 250 M berechnet wird.

In der im Jahre 1869 ins Leben gerufenen Anstalt „Hartmanns Hof“ sind während ihres Bestehens im ganzen 254 Mädchen erzogen worden, davon 173 auf Antrag von Behörden, 70 auf Antrag von Privatleuten, 11 durch Vermittelung des Vereins zur Bewahrung der weiblichen Jugend. Bei Beginn des neuen Rechnungsjahres haben sich, wie im Durchschnitt auch während der früheren Jahre, 30 Kinder in der Anstalt befunden; die Gesamtausgaben betrugen im letzten Jahre 14 047 *M.*, wonach für jeden Zögling im Durchschnitt 460 *M.*, während von den Behörden für die von ihnen untergebrachten Kinder nur jährlich 150 *M.* Pflegegeld vergütet sind. (Bis zum Jahre 1900 hat das von den Behörden bezahlte Pflegegeld nur 100 *M.* für das Kind betragen.)

Beide Anstalten haben sich Aufgaben gestellt, deren Erfüllung gegenwärtig, namentlich in den größeren Städten mit ihren vielfachen Versuchungen und Gefahren für die heranwachsende Jugend, eine ernste Sorge sowohl der Behörden, wie weiter gemeinnützig denkender Kreise der Bevölkerung bildet, und auf deren Bedeutung und Wichtigkeit namentlich auch die Gesetzgebung der letzten Zeit (Strafgesetzbuch §§ 55 Absatz 2, 56 Absatz 2, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1666, 1838, Bremisches Gesetz vom 18. Juli 1899, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, preussisches Fürsorgegesetz vom 2. Juli 1900) eindringlich hingewiesen hat. Angesichts der zahlreichen Fälle, in denen die Behörden selbst einschreiten müssen, um verwahrloste Kinder und Jugendliche, namentlich solche, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen sind, auf den rechten Weg zurückzuführen oder um durch rechtzeitiges Eingreifen der Verwahrlosung vorzubeugen, helfen die Vereine danach in hervorragendem Maße mit, um eine wichtige staatliche Aufgabe zu erfüllen; dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die meisten Zöglinge beider Anstalten bei ihrer Aufnahme im schulpflichtigen Alter stehen, so daß ihnen in den Anstalten neben der sonstigen erzieherischen Einwirkung auch der nötige allgemeine Unterricht gewährt werden muß. Gerade im Hinblick auf diese Seite ihrer Tätigkeit haben beide Vereine in letzter Zeit mit erheblichen Opfern an Geld und Arbeit eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt, und die unterzeichneten Vorstände glauben sagen zu dürfen, daß die in den Anstalten erzielten erzieherischen Erfolge im allgemeinen gute und befriedigende gewesen sind. Ganz wesentlich ist dies Ergebnis auf die Tätigkeit und Pflichttreue der verantwortlichen Vorsteher und der übrigen Lehrkräfte der Anstalten zurückzuführen, deren Aufgaben sich in vielen Beziehungen mit denen von Schulvorständen und Lehrern decken. Unverkennbar stellt aber eine Anstalt für verwahrloste Kinder daneben eine Reihe von Anforderungen an ihre Leiter, die nur erfüllt werden können, wenn eine große Opferwilligkeit und ein besonderer Beruf gerade für diese Art Lehr- und Erziehungstätigkeit vorhanden sind. Namentlich wird die Zeit der Betreffenden durch das ganze Anstaltsleben mit seinem davon untrennbaren Wirtschaftsbetriebe in weit höherem Maße in Anspruch genommen, als dies bei anderen Lehrern und Lehrerinnen der Fall ist. Es wird daher stets eine besonders schwierige Aufgabe sein, geeignete Kräfte für die Stellen als Leiter oder Lehrer der beiden Erziehungsanstalten zu finden, und, was weiter von großer Wichtigkeit ist, diese Kräfte auch für längere Zeit zu fesseln, so daß ein häufiger Wechsel unterbleibt und die Möglichkeit gegeben ist, jeden einzelnen Zögling in seiner Individualität kennen zu lernen und danach erfolgreich erzieherisch auf ihn einzuwirken. Diese Aufgabe wird sich nach der Überzeugung der Vorstände künftig aber überhaupt nicht glücklich lösen lassen, wenn die Vorstände

nicht in der Lage sind, den Anzustellenden die Sicherheit zu bieten, daß sie eventuell für sich und ihre Angehörigen auf Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung in gleicher Weise rechnen können, wie dies bei Beamten in entsprechender Stellung der Fall ist.

Eine infolge dieses Gesuchs durch Vermittlung der Unterrichtskommission vorgenommene Prüfung der Verhältnisse hat ergeben, daß beide Anstalten, Ellener Hof und Hartmanns Hof, als einklassige Schulen nach dem Muster bremischer Landschulen organisiert sind, im ganzen in denselben Lehrfächern unterrichten, auch wesentlich die gleichen Lehrbücher eingeführt haben. Beide sind im August 1907 durch den Schulinspektor besichtigt worden, von dem berichtet ist, daß jede Anstalt derzeit 31 Zöglinge habe, und der sich nach Schilderung der Verhältnisse im einzelnen wie folgt geäußert hat:

Auf Grund meiner Beobachtungen kann ich mein Urteil über die inspizierten Schulen dahin zusammenfassen, daß die Einrichtungen, welche im Ellener und im Hartmanns Hof getroffen sind, um die Kinder im Rahmen der gegebenen Verhältnisse gemäß den für die bremischen Landschulen aufgestellten Bestimmungen schulmäßig auszubilden, wohl geeignet sind, zur Erreichung der den Anstalten gesteckten Ziele erfolgreich mitzuwirken.

Im Interesse der Sicherung ähnlicher guter Unterrichtserfolge auch für die Zukunft kann ich das Gesuch der Vorstände der Anstalten nur unterstützen.

Dieser Auffassung hat sich die Unterrichtskommission angeschlossen und auch der Senat hält es für gerechtfertigt, daß dem Gesuche stattgegeben werde, wie in gleicher Weise schon früher betreffs der Vorsteher der Waisenhäuser, des Armenhauses (Altenheims), von Nahrwegs Asyl für arme Sieche und namentlich auch betreffs der Vorsteher und ersten Lehrkräfte der Taubstumm- und der Idiotenanstalt verfahren ist. (Vergl. in letzter Hinsicht Verhölgn. 1886 S. 319, 349, 1892 S. 316, 353, 1893 S. 249, 1898 S. 189 ff., 220, 226.)

Abgesehen davon, daß die beiden hier in Frage stehenden Vereine seit langen Jahren in anzuerkennender Weise eine den staatlichen Aufgaben verwandte, erfolgreiche Tätigkeit im Unterrichtsweisen entwickelt haben und daß durch ihr gemeinnütziges Vorgehen dem Staate beträchtliche Ausgaben erspart geblieben sind und ferner erspart bleiben, muß namentlich darauf hingewiesen werden, daß die Anstalten infolge der neueren einzelstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Fürsorge und Zwangserziehung und infolge der damit schon eingetretenen und in noch höherem Maße zu erwartenden Schwierigkeit, hiesige Zöglinge in auswärtigen Erziehungsanstalten unterzubringen, für Bremen eine gesteigerte Bedeutung erlangt haben. Außerdem ist es dem öffentlichen Interesse entsprechend, wenn der Staat durch Gewährung der beantragten Ruhegehaltsberechtigung in die Lage kommt, auch auf die Leitung der Anstalten, namentlich bei der Besetzung der Vorsteher- und Lehrerstellen, künftig einen maßgebenden Einfluß ausüben zu können.

Dem Vorstehenden nach hat der Senat betreffs der näheren Bedingungen, unter denen den Vereinen „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpfen-Stiftung“ die beantragten Vergünstigungen gewährt werden könnten, mit den Vorständen Verhandlungen eingeleitet, infolge deren diese den nachstehenden Bedingungen zugestimmt haben:

- 1) Die Anstellung des Vorstehers und des ersten Lehrers des Ellener Hofs, sowie des Vorstehers und der ersten Lehrerin des Hartmanns Hofs, die Gehalte dieser Angestellten, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der Ruhegehälter unterliegen für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Senats. Die Ruhegehälter werden aus der Staatskasse gezahlt.
- 2) Für die Höhe des Ruhegehalts sind die für die bremischen Beamten jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, wonach namentlich die etwaige Anrechnung früherer Dienstzeit in anderen amt-

- lichen Stellen nur geschehen kann, sofern sie vor dem Antritt der Anstellung an einer der Anstalten vom Senate zugesichert worden ist.
- 3) Für die Berechnung des Ruhegehalts der bezeichneten Angestellten soll das Gehalt der Vorsteher, ordentlichen Lehrer und ordentlichen Lehrerinnen städtischen Volksschulen, wie es zu dem betreffenden Zeitpunkte ihnen bei gleicher Dienstzeit gebühren würde, zugrunde gelegt werden.
 - 4) Die Hinterbliebenen der Vorsteher und des ersten Lehrers erhalten Witwen- und Waisenpensionen aus der Staatskasse, soweit bei Anwendung der in betreff der Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen auf sie ein solcher Anspruch begründet ist. Die Höhe der Pensionen wird in Gemäßheit dieser Bestimmungen vom Senate festgesetzt.
 - 5) Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen des Ellener Hofes und des Hartmanns Hofes werden auf dreimonatige Kündigung angestellt.
 - 6) Der Senat übt durch seine Kommission für das Unterrichtswesen die Inspektion über die Schuleinrichtungen der beiden Anstalten und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 die Disziplinalgewalt über die Vorsteher, die Lehrer und die Lehrerinnen aus.
 - 7) Die Jahresrechnungen der Anstalten sind dem Senat durch Vermittelung der Senatskommission für das Unterrichtswesen zur Prüfung und Zuschreibung vorzulegen.

Diese Bedingungen entsprechen den Bestimmungen, wie sie gegenüber den Angestellten der Taubstummenanstalt und der Idiotenanstalt von Senat und Bürgererschaft beschlossen sind (Verhdln. 1898 S. 190, 220, 226). Der Senat geht davon aus, daß sie, das Einverständnis der Bürgererschaft mit den zu stellenden Anträgen vorausgesetzt, auch auf die gegenwärtig im Amte befindlichen Angestellten in Anwendung zu bringen sind und daß andererseits, ebenso wie in den früheren Fällen geschehen, auch hier eine gesetzliche Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen der Angestellten sich empfiehlt.

Der Senat ersucht daher die Bürgererschaft,

- 1) einer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mit den Vorständen der Vereine „Ellener Hof“ und „Hartmanns Hof und Johann und Elise Höpfen-Stiftung“ zu treffenden Vereinbarung zuzustimmen, wonach den Vorstehern der Anstalten Ellener Hof und Hartmanns Hof, dem ersten Lehrer des Ellener Hofes und der ersten Lehrerin des Hartmanns Hofes der Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt, sowie von Witwen- und Waisenpension aus der Staatskasse zugesichert werde,
- 2) dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage 1.

Ellener Hof, Paul Zienberg-Stiftung.

Verpflegungskosten der Zöglinge im

Jahre	Zahl der Zöglinge am 31. Dezember:	Gesamtverpflegungskosten:	Von den Behörden bezahlt:
1897	32	M 16 800	M 4 800
1898	31	" 15 000	" 5 000
1899	31	" 17 000	" 4 500
1900	39	" 20 500	" 5 000
1901	40	" 18 300	" 6 300
1902	50	" 20 150	" 7 950
1903	49	" 24 300	" 10 800
1904	48	" 24 150	" 10 650
1905	52	" 24 450	" 10 750
1906	48	" 25 600	" 10 500

Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten des Ellener Hofs und des Hartmanns Hofs. Anlage 2.

Vom 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892, finden auf die Witwen und Kinder des Vorstehers und ersten Lehrers des Ellener Hofs, sowie auf die Witwen und Kinder des Vorstehers des Hartmanns Hofs entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

4. Untersuchung der Abwässer.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand im Einvernehmen mit der Medizinalkommission des Senats den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nach einem Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Verhdlg. 1907 S. 107 unter 4) war bei Senat und Bürgerschaft die weitere Bewilligung von 36 000 M für Untersuchungen der Abwässer beantragt, Senat und Bürgerschaft haben aber zunächst nur 12 000 M, d. i. für ein Jahr ausreichend, die Mittel bewilligt, indem sie vor weiterer Bewilligung zunächst einen Bericht über den Stand der Abwässer-Untersuchungen (Verhdlg. 1907 S. 119 und 121) wünschten.

Dieser Bericht ist im Juni 1907 erstattet worden (Verhdlg. 1907 S. 587), eine Beschlussfassung über Bewilligung weiterer Mittel hat indessen nicht stattgefunden (Verhdlg. 1907 S. 1025).

Diese ist aber notwendig, um ermitteln zu können, mit welchen Einrichtungen den hygienischen Anforderungen mit den geringsten Aufwendungen genügt werden kann. Für diese Ermittlungen sind besonders umfangreiche Untersuchungen des Wassers der Wümme erforderlich, um festzustellen, welchen Einfluß die Abwässer der Stadt auf die Beschaffenheit des Wassers dieses Flusses haben, nachdem angeordnet worden ist, nicht wie bisher das durch Kanalwasser verunreinigte Wasser des Maschinenfleetes bei Niedrigwasser in die Wümme abzulassen, sondern bei Hochwasser und zwar bei Eintritt der Ebbe überzupumpen, wodurch in der Wümme eine vielfach größere Verdünnung der verunreinigten Wässer als bisher stattfindet. Ein hiermit angestellter Versuch scheint günstige Ergebnisse zu versprechen, zumal auch das Wasser in der kleinen Wümme und im Maschinenfleet auf diese Weise verbessert werden kann, indem während des Überpumpens des Wassers bei Wasserhorst gleichzeitig Wümmewasser bei Ruhstiel in das Blockland eingelassen wird. Durch eingehende Untersuchungen wird festzustellen sein, inwieweit dieses Verfahren einen Einfluß auf die Beschaffenheit der Gewässer des Blocklandes hat.

Ferner ist zu bemerken, daß für Walle eine Versuchsanlage mit dem Kienich'schen Separator bewilligt worden ist (Verhdlg. 1907 S. 1006, 1068 und 1070) und daß auch die Wirkung dieser Anlage durch genaue und anhaltende Untersuchungen der oberhalb und unterhalb der Anlage abfließenden Abwässer festgestellt werden muß.

Ferner sind noch Versuche anzustellen über die Pilzbildungen im Waller Abwasser, über die Wirkung verkürzter Klärbecken, über Verwertbarkeit des Schlammes usw.

Sollen alle diese Untersuchungen eine sichere Unterlage für die zu ergreifenden Maßregeln bilden, so ist es unumgänglich notwendig, daß, wie schon früher beantragt, für die nächsten zwei Jahre noch je 12 000 M für weitere Untersuchungen für die Kanalisation der Stadt am rechten Weserufer auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen bewilligt werden; die unterzeichnete Deputation bittet daher die Bewilligung aussprechen zu wollen.

Die Vandeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Voettcher.**